

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 17. Juni 2006.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. I S. 466), am 19.11.2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Motologie“ „Motology“
mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 19. November 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 30/2010) am 20.08.2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Verfahrensregelungen für die Eignungsfeststellung
- Anlage 4: Praktikumsrichtlinien
- Anlage 5: ECTS-Datenabschrift / ECTS Transcript of Records
- Anlage 6: Diploma Supplement

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Motologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Motologie ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachrichtung, die sich mit der Bewegung und Körperlichkeit des Menschen in seinem sozialen Umfeld befasst, um daraus Erkenntnisse und Methoden für die Entwicklungs- und Gesundheitsförderung abzuleiten. Das Ziel des Studienganges ist die Qualifizierung für eine entwicklungsfördernde Arbeit auf der Grundlage des motologischen Bewegungsverständnisses und der motologischen Interpretation von aussagekräftigen, bestätigten Theorien über die Entwicklung im Altersgang von der Geburt bis zum Lebensende.

Studienziele des Master-Studienganges sind insbesondere:

- Qualifizierung der Studierenden für eine motologisch orientierte Körper- und Bewegungsarbeit nach wissenschaftlich legitimierten Konzepten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern im gesamten Altersspektrum,
- Integration gesundheitswissenschaftlicher Modellbildungen und ihrer praxeologischen Konsequenzen,
- Erweiterung des Qualifikationsprofils auf Multiplikatorentätigkeit und Organisationsberatung,
- Vermittlung von Kenntnissen der Problemgeschichte und der aktuellen Theorieentwicklung der Motologie und angrenzender Fachdiskurse zu den einschlägigen Fragestellungen,
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf die eigenständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung,
- Vermittlung vertiefter Kenntnisse und Reflexion über zentrale Forschungsprobleme und Fragestellungen innerhalb der Motologie unter Einbeziehung der internationalen Fachdiskussion.

(2) Der Masterstudiengang Motologie vermittelt eine stärker anwendungsorientierte Gesamtqualifikation. Die Berufsfelder liegen in der Entwicklungs- und Gesundheitsförderung in pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen im gesamten Altersspektrum sowie in freier Praxis, außerdem in der Aus-, Fort- und Weiterbildung an Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten und in freier Trägerschaft.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Motologie erfolgt auf der Basis einer Eignungsfeststellungsprüfung, die gemäß *Verfahrensregelungen für die Eignungsfeststellung* (vgl. Anlage 3) durchgeführt wird. Zur Eignungsfeststellungsprüfung kann zugelassen werden, wer einen einschlägigen, mit mindestens der Note „gut“ (2,0) oder der relativen ECTS-Note „C“ gemäß § 16 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* bewerteten Hochschulabschluss nachweist.

(2) Bei dem nachzuweisenden Studium handelt es sich um

- ein einschlägiges sechssemestriges Bachelorstudium oder ein mindestens gleichwertiges Studium in einer der Fachrichtungen
 - a. Erziehungswissenschaft
 - b. Sportwissenschaft
 - c. Psychologie
 - d. Physiotherapie oder
- einen Lehramtsabschluss mit den Fächern
 - a.. Sport und/oder
 - b. Musik und/oder
 - c. Kunst/Gestalten/Werken
 - d. Lehramt an Sonder- bzw. Förderschulen oder
- einen Fachhochschulabschluss in den Fächern
 - a. Sozialpädagogik bzw. -arbeit oder
 - b. Heilpädagogik .

Inhaber und Inhaberinnen eines mindestens dem Bachelorgrad gleichwertigen Hochschulabschlusses in einem anderen Studiengang als einem der genannten Studiengänge können auf Antrag zum Masterstudiengang Motologie zugelassen werden, wenn der Studiengang eine Schwerpunktbildung im erziehungs- und/oder bewegungswissenschaftlichen und/oder entwicklungspsychologischen Bereich aufweist. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Studium setzt den Nachweis der „Ersten Hilfe“, den „DLRG-Rettungsschwimm-schein Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung) sowie den „Trampolin-Schein“ voraus. Bis auf Sportabsolventen und -absolventinnen haben alle Studienbewerber und -bewerberinnen elementare sportmotorische Kompetenzen durch den Nachweis des Sportabzeichens zu belegen. Liegen diese Nachweise bei der Bewerbung nicht vor, kann die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erteilt werden, diese Qualifikationen bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester im außeruniversitären Rahmen studienbegleitend nachzuerwerben.

(4) Das Studium setzt einen besonderen Bezug zur Bewegung und zur eigenen Körperlichkeit voraus. Außerdem liegen die wichtigsten Arbeitsfelder im sozial-rehabilitativen Bereich. Sie erfordern in besonderem Maße, sich persönlich in die Arbeit einzubringen. Die Studienbewerber und -bewerberinnen haben ihre diesbezüglichen Interessen und Vorerfahrungen zu formulieren und den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Sie sind u.a. Gegenstand des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 1 Satz 1.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 16

§ 4 Studienbeginn

Der Master-Studiengang Motologie kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Motologie beträgt zwei Jahre. Im Teilzeitstudium müssen die für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden.

(2) Der Master-Studiengang Motologie ist in 15 Module aufgeteilt. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang Motologie zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)" der Philipps-Universität durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters des Arbeitsbereichs Motologie sowie der Prüfungsberechtigten (Mentoren bzw. Mentorinnen) durchgeführt. Sie gibt Auskunft über den Aufbau und das Lehrangebot des Studienganges und berät vor allem im Hinblick auf die individuell sinnvolle Nutzung der Wahlmöglichkeiten.

(3) Vor Studienbeginn findet eine Studienfachberatung statt, bei der auch das auf der Basis der Vorgaben durch den Prüfungsausschuss individuell festzulegende Ergänzungsmodul benannt wird. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Master-Studium Motologie umfasst

- 12 Fachmodule,
- ein Ergänzungs- und ein externes Wahlpflichtmodul sowie
- das Modul Masterarbeit

(Modulbeschreibungen in Anlage 1, Studienverlaufsplan in Anlage 2).

(2) Die Gliederung des Studiums folgt einer Studierlogik, die einen vierstufigen Prozess vorsieht.

1. Zunächst sollen theoretische Grundlagen gelegt und Selbsterfahrungen mit motologischen Fördersituationen gesammelt werden. Dabei wird auch Wert auf die Thematisierung emotional-sozialer Prozesse gelegt. Die berufspraktischen Studien mit integriertem sechswöchigem Praktikum sollen Einblicke in den späteren Berufsalltag und die dort geforderten Kompetenzen geben.

| | | |
|--------------------------|---------------|----------------|
| Grundlagen der Motologie | (Fachmodul 1) | 12 ECTS-Punkte |
| Berufspraktische Studien | (Fachmodul 2) | 4 ECTS-Punkte |

2. Danach werden auf der Basis von Entwicklungstheorien und Diagnosemodellen die motologischen Ansätze klientenspezifisch für die Arbeit mit Einzelnen und Kleingruppen modifiziert und die Arbeitsfelder in den Handreichungen vorbereitet.

| | | |
|-----------------------------------|---------------|----------------|
| Entwicklungstheorie | (Fachmodul 3) | 12 ECTS-Punkte |
| Diagnostik | (Fachmodul 4) | 8 ECTS-Punkte |
| Evaluation und Gutachten | (Fachmodul 5) | 8 ECTS-Punkte |
| Arbeitsfeldübergreifende Methoden | (Fachmodul 6) | 6 ECTS-Punkte |

3. Im weiteren Verlauf liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung praxeologischer und praktischer Kompetenzen im Umgang mit Klienten unterschiedlichen Alters. Hier besteht die Möglichkeit, aus verschiedenen Arbeitsfeldern eine Modulkombination zu wählen, die 18 Leistungspunkte umfassen muss.

Wahlpflichtmodule

| | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|
| Arbeitsfeld Kinder/Jugendliche | (Fachmodul 7) | 6 ECTS-Punkte |
| Arbeitsfeld Erwachsene | (Fachmodul 8) | 6 ECTS-Punkte |
| Arbeitsfeld Senioren | (Fachmodul 9) | 6 ECTS-Punkte |
| Arbeitsfeld Gesundheitsförderung | (Fachmodul 10) | 12 ECTS-Punkte |

4. Abschließend erfolgt eine doppelte Erweiterung, nämlich in Richtung Organisationsberatung und Multiplikatorentätigkeit einerseits und in Richtung wissenschaftlicher Kompetenzerweiterung andererseits.

| | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|
| Organisationsberatung | (Fachmodul 11) | 12 ECTS-Punkte |
| Theorieentwicklung der Motologie | (Fachmodul 12) | 7 ECTS-Punkte |

| | | |
|------------------------|------------------|----------------|
| Master-Abschlussarbeit | (Abschlussmodul) | 15 ECTS-Punkte |
|------------------------|------------------|----------------|

(3) Flankiert wird dieser inhaltliche Aufbau des Studiums durch

- ein Ergänzungsmodul (mindestens 8, höchstens 12 ECTS-Punkte) im ersten Semester, das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschuss verpflichtend festge-

legt wird und kompensatorische Funktion hat; dieses Modul enthält grundlegende Inhalte und Methoden entweder aus dem sportwissenschaftlichen oder aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich

- und durch ein externes Wahlpflichtmodul (mindestens 6, höchstens 10 ECTS-Punkte) im zweiten und dritten Semester. Das externe Wahlpflichtmodul dient der individuellen Studienvertiefung. Die zur Wahl stehenden Module sind in einem Wahlpflichtkatalog zusammengefasst, der Module aus allen Fachbereichen enthalten kann. Der Wahlpflichtkatalog wird jährlich durch den Prüfungsausschuss aktualisiert und den Studierenden zu Beginn ihres Studiums mitgeteilt.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die wichtigsten im Studiengang Motologie eingesetzten Lehr- und Lernformen sind (in alphabetischer Reihenfolge) Exkursionen, Hausarbeiten, Kolloquien, Praktika, Selbststudium, Selbsterfahrung in praktischer Körper- und Bewegungsarbeit, Seminare, Übungen, Vorlesungen und die Masterarbeit. Innerhalb eines Moduls werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen kombiniert. Die Lehr- und Lernformen sind folgendermaßen definiert:

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelor- und Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anlage 4) geregelt.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Selbsterfahrung in praktischer Körper- und Bewegungsarbeit

Die klientenbezogene Körper- und Bewegungsarbeit setzt die Selbsterfahrung voraus. Sie dient dem Kennenlernen der Wirkungen, Effekte und Risiken dieser Arbeit und umfasst neben aktiven Situationen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit auch Situationen der Entspannung.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig längere Beiträge (Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare enthalten die Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbständig durchgeführt. Das Forschungsseminar ermöglicht fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und werden meist in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde wieder vor.

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ergebnisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und dient der Vermittlung allgemeinen Orientierungswissens. Möglich ist, dass eine Vorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen überprüft wird. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. Die für jedes Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (s. Anlage 1) beschrieben.

(2) Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich und/oder
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht überschreiten.

(3) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine bzw. ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem oder ihrem Prüfer oder seiner oder ihrer Prüferin.

(4) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Fach Motologie in seinem oder ihrem gewählten Schwerpunkt in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Lernziel ist die Befähigung, eine schriftliche Arbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen von sechs Monaten gemäß wissenschaftlicher Grundlagen erstellen zu können.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module „Grundlagen der Motologie“ und „Entwicklungstheorie“ erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Ausgabetermin der Masterarbeit ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer oder von der Betreuerin unverzüglich anzuzeigen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für das Thema machen.

(4) Die Anfertigung einer kumulativen Masterarbeit (Gruppenarbeit) ist zulässig. Bedingung ist jedoch, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Abgrenzungskriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein muss.

(5) Die Masterarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte.

(6) Die Masterarbeit ist in einem Zeitrahmen von sechs Monaten studienbegleitend zu verfassen. Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb der angegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf Antrag, den der Kandidat oder die Kandidatin spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist stellen muss, kann die Bearbeitungszeit um einen Monat, aufgrund einer Befürwortung des Betreuers oder der Betreuerin in Ausnahmefällen bis zu drei Monaten verlängert werden. Darüber entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Begutachtung soll acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mit der Bekanntgabe der Benotung gegenüber dem Prüfungsamt abgeschlossen sein.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen von **§ 11 Abs. 8 bis 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Motologie wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern: drei aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie dessen Bestellung werden in **§ 12 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die gemäß § 8 Abs. 3 zu treffende inhaltliche Festlegung des Ergänzungsmoduls. Der Prüfungsausschuss legt die jeweils gültige Prüfungsform fest.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens

gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

Es gelten die Regelungen gemäß *§ 14 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 14 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, können bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

(5) Bestandene Prüfungen dürfen nur wiederholt werden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges dies im Rahmen eines Freiversuchs unter näher zu bestimmenden Bedingungen vorsieht.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß *§ 15 Allgemeine Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbei-

tungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*. Für das Praktikum wird lediglich festgestellt, ob das Praktikum bestanden wurde oder nicht.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

| <i>a</i> | <i>b</i> | <i>c</i> |
|------------------------------|--|-------------------|
| <i>Note</i> | <i>Definition</i> | <i>Punkte</i> |
| <i>sehr gut (1)</i> | <i>eine hervorragende Leistung</i> | <i>15, 14, 13</i> |
| <i>gut (2)</i> | <i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i> | <i>12, 11, 10</i> |
| <i>befriedigend (3)</i> | <i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i> | <i>9, 8, 7</i> |
| <i>ausreichend (4)</i> | <i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i> | <i>6, 5</i> |
| <i>nicht ausreichend (5)</i> | <i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i> | <i>4, 3, 2, 1</i> |

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

*A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben
B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.*

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt *§ 17 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruches

Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 120 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung Punkte in der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit; diese kann gemäß § 11 Abs. 13 einmal wiederholt werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung

Es gelten die Regelungen gemäß *§ 19 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Die Möglichkeit eines Freiversuchs ist im Master-Studiengang Motologie nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation ist gemäß *§ 22 Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die Ausstellung von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement erfolgt gemäß *§ 23 Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

**§ 24
Geltungsdauer**

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Molekularbiologie an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

**§ 25
In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.8.2010

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Grundlagen der Motologie (Fachmodul 1) |
| Leistungspunkte | 12 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziel und Inhalt | <p>Dieses Modul soll eine grundlegende Orientierung über den motologischen Fachdiskurs und elementare Eigenerfahrungen in praktischen motologischen Situationen ermöglichen. Der motologische Fachdiskurs soll in seiner Entwicklung und Systematik sowie seinen Themenbereichen kennen gelernt und in nationale und internationale Kontexte eingeordnet werden können. Es soll Wissen über verschiedene theoretische Begründungszusammenhänge vermittelt werden, wie Bewegung/Entspannung und Körperlichkeit entwicklungs- und gesundheitsfördernd wirksam gemacht werden können und welche Praxeologien sich daraus ableiten lassen.</p> <p>Die Motologie soll durch dieses Modul in ihrer Eigenständigkeit und in ihren interdisziplinären Bezügen verstehbar und nachvollziehbar gemacht werden.</p> <p>Die Vorlesung „Grundlagen der Motologie“ (2 ECTS-Punkte) gibt einen Überblick über die Fachsystematik der Motologie und stellt die wichtigsten Themenfelder vor. Dazu zählen etwa Bewegungs- und Wahrnehmungsmodelle, wie sie Eingang in verschiedene Interventionskonzepte gefunden haben, ebenso wie ein Überblick über die Körper- bzw. Leiblichkeitsthematik. Die beiden Seminare (jeweils 4 ECTS-Punkte) befassen sich mit Vertiefungen zentraler Bereiche des motologischen Fachdiskurses, nämlich der Ansatzdiskussion und der Problemgeschichte (Seminar 1), sowie nationalen und internationalen Kontexten und angrenzenden Fachdiskursen der Motologie (Seminar 2). Die Übung (2 ECTS-Punkte) eröffnet ein Spektrum unterschiedlicher motologischer Erfahrungssituationen in der Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit. Darin enthalten sind Bewegungsspiele, Situationen des Erfindens und kreativen Umdeutens, metaphorische Situationen und Situationen der Entspannung. Sie ermöglichen sowohl Selbst- als auch Sozialerfahrungen.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Vorlesung, Seminare mit Kurzreferaten, Kleingruppenarbeit z. T. mit Tutorien, Übung mit Reflexion und Protokollen 1 Vorlesung + 2 Seminare + 1 Übung 2 + 4 + 4 = 10 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Referat (30 Min) mit Ausarbeitung (ca. 4 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten) in einem der beiden Seminare (30 %) Mündliche Prüfung (30 Min.) (70 %) |
| Platzierung im Studium | 1. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Berufspraktische Studien (Fachmodul 2) |
| Leistungspunkte | 4 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziel und Inhalt | <p>Das Modul soll das sechswöchige Praktikum fachlich so vor- und nachbereiten, dass die Studierenden relevante Einblicke in das jeweilige Arbeitsfeld gewinnen können. Dazu sollen sie befähigt werden, verschiedene Perspektiven einnehmen zu können, die ihnen die Mehrschichtigkeit professionellen Handelns und institutioneller Eigenlogiken bewusst macht, und dies in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren (s. Anlage 4 Praktikumsrichtlinie).</p> <p>Es werden die verschiedenen Arbeitsfelder der Motologie in (heil-) pädagogischen, entwicklungsfördernden und klinischen Institutionen sowie in freier Praxis vorgestellt. Außerdem werden Arbeitsfelder der Multiplikatorentätigkeit in der Fort- und Weiterbildung sowie der Lehre an Fachschulen angesprochen. Das vorbereitende Seminar mit Übung (3 ECTS-Punkte) umfasst darüber hinaus berufspolitische Aspekte, Zusammenarbeit mit angrenzenden Berufsgruppen, rechtliche und institutionelle Aspekte, Gliederung einer Fallgeschichte sowie Kriterien für den Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll eine Falldarstellung enthalten und in dem abschließenden Kolloquium (1 ECTS-Punkt) vorgestellt werden.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | <p>Seminar mit Kurzreferaten, Kleingruppenarbeit, Gastreferenten, Exkursion Blockseminar zur Praktikumsnachbesprechung Seminar mit Übung + Kolloquium 2 + 2 = 4 SWS</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Teilnahme an dem Modul „Grundlagen der Motologie“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Praktikumsbericht ca. 10 Seiten |
| Noten | Der Praktikumsbericht wird gemäß § 16 Abs. 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> nicht benotet. Mit der Bewertung wird lediglich zwischen „erfolgreicher Teilnahme“ (bestanden) und „nicht erfolgreicher Teilnahme“ (nicht bestanden) unterschieden. |
| Platzierung im Studium | <p>Praktikumsvorbereitung im 1. Semester Praktikumsnachbereitung im 2. Semester (geblockt) Zwischen dem 1. und 2. Semester soll das sechswöchige Pflichtpraktikum absolviert werden.</p> |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Entwicklungstheorie (Fachmodul 3) |
| Leistungspunkte | 2 + 8 + 2 = 12 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziel und Inhalt | <p>Das Modul soll die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungstheorien verschiedener Ausrichtung und Reichweite rekonstruieren. Die praxeologischen Konsequenzen der Entwicklungstheorien sollen in Fördersituationen erfahrbar und reflektierbar gemacht werden. Verschiedene Krankheits- und Störungsbilder über die Lebensspanne sollen als Formen besonderer Entwicklung begreifbar werden. Entwicklung soll als im Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft liegend einsehbar werden.</p> <p>Das Modul soll die Studierenden qualifizieren, Biographieverläufe vor dem Hintergrund von Entwicklungstheorien zu deuten und dazu passend Fördervorschläge zu machen, die Entwicklungsprozesse unterstützen. Die Entwicklungstheorie soll derart als Hauptform der Motologie, eine Klientenspezifik herzustellen, erkennbar werden.</p> <p>Die Vorlesung (2 ECTS-Punkte) gibt einen Überblick über motologisch relevante Entwicklungstheorien, die Entwicklung sowohl individuumzentriert als auch durch gesellschaftlich-ökologische Faktoren bestimmt zeigen. Die Übung (2 ECTS-Punkte) mit parallelem Seminar (4 ECTS-Punkte) geht Entwicklung chronologisch durch die Lebensspanne durch und entfaltet vor dem Hintergrund ausgewählter Entwicklungstheorien Fördersituationen, die sich auf die jeweiligen altersspezifischen Themen und Problemlagen beziehen. In einem zweiten Seminar (4 ECTS-Punkte) werden ebenfalls in der Altersspanne abweichende Entwicklungsverläufe und besondere Biographiemuster thematisiert, normativ problematisiert und auf praxeologische Konsequenzen hin befragt. Dieses Seminar weist Gelenkstellen zum parallelen Modul Diagnostik, insbesondere zur Diagnostik abweichender Entwicklungsverläufe auf.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | <p>Vorlesung, Seminare mit Kurzreferaten und Kleingruppenarbeit, eigenständige Anleitung von Fördersituationen mit anschließender Reflexion und theoretischer Einordnung</p> <p>1 Vorlesung + 2 Seminare + 1 Übung 2 + 4 + 4 = 10 SWS</p> |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen „Grundlagen der Motologie“ und „Diagnostik“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <p>Modulabschlussprüfung: Klausur 3 Std. (50 %)</p> <p>Mündliche Prüfung 30 Min. (50%)</p> |
| Platzierung im Studium | 1. und 2. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Diagnostik (Fachmodul 4) |
| Leistungspunkte | 8 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Formen, Grundregeln und Eigenlogiken der qualitativen und quantitativen Diagnostik kennen und normativ beurteilen lernen, - diese Formen zielgruppen- und situationsadäquat auswählen und anwenden lernen, - eine einzelfallbezogene Diagnostik mit anderen Daten vernetzen und in eine entwicklungsfördernde Perspektive bringen können. <p>Dieses Modul soll zusammen mit dem Modul „Evaluation und Gutachten“ und dem Modul „Entwicklungstheorie“ die Klientenspezifika herstellen und zur Grundlage der praktischen Kompetenzen der Studierenden werden.</p> <p>Die zwei Seminare mit Übung wenden sich jeweils aus anderer Perspektive diagnostischen Fragestellungen zu. Im ersten Seminar mit Übung (4 ECTS-Punkte) werden überblickshaft verschiedene diagnostische Verfahren wie motometrische und motoskopische Diagnostik, Inventare, semantische Differentiale und Entwicklungsgitter vorgestellt und in der Art der Datenaufbereitung beurteilbar gemacht. Im zweiten Seminar mit Übung (4 ECTS-Punkte) werden diagnostische Verfahren chronologisch in der Entwicklungsabfolge in engem Bezug zur Entwicklungstheorie (siehe Modul 3) und zur motologischen Ansatzdiskussion präsentiert.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Seminare mit Referaten und Kleingruppenarbeit, Praxisdemonstrationen, Videopräsentation, Lehrfilme, Übung mit Reflektion, Protokolle 2 Seminare mit Übung 2 + 2 = 4 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen „Grundlagen der Motologie“ und „Entwicklungstheorie“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Mündliche Gruppen- bzw. Einzelprüfung 30 Min./Person |
| Platzierung im Studium | 1. und 2. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Arbeitsfeldübergreifende Methoden (Fachmodul 6) |
| Leistungspunkte | 6 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Dieses Modul soll die Studierenden arbeitsfeldübergreifend in drei Bereichen qualifizieren, nämlich der Gesprächsführung, Beratung und Moderation, dem Umgang mit kreativen Medien und verschiedenen Entspannungsverfahren. Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese Verfahren und Techniken in der Eigenerfahrung kennen lernen, - sie vor ihren theoretischen Hintergründen reflektieren lernen, - sie klienten- und altersgruppenspezifisch anwenden und in ihren Wirkungen verantwortlich damit umgehen lernen. <p>Die drei Seminare mit Übungen geben jeweils einen Überblick über verschiedene Verfahren und Techniken und ihre theoretischen Hintergründe und vertiefen diese dann am Beispiel weniger Verfahren und Techniken, wie z. B. der klientenzentrierten Gesprächsführung im Seminar „Gesprächsführung, Beratung und Moderation“ (2 ECTS-Punkte), der Arbeit mit Ton oder dem Stegreifspiel im Seminar „Kreative Medien“ (2 ECTS-Punkte) oder der Progressiven Muskelrelaxation im Seminar Entspannungsverfahren (2 ECTS-Punkte). Diese Vertiefungen werden anwendungsbezogen vermittelt. Bei allen drei Schwerpunkten ist immer auch der Umgang mit krisenhaften Situationen mit integriert.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Selbsterfahrungssituationen, Videobeispiele, Rollenspiele 3 Seminare mit Übung 2 + 2 + 2 = 6 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Modul „Grundlagen der Motologie“ Teilnahme an den Modulen „Entwicklungstheorie“ und „Diagnostik“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Mündliche Einzel- bzw. Gruppenprüfung 20 Min./Person |
| Platzierung im Studium | 2.und 3. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Arbeitsfeld Kinder/Jugendliche (Fachmodul 7) |
| Leistungspunkte | 6 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul soll für die theoriegeleitete eigenverantwortliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen qualifizieren. Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren auf die jeweilige Altersgruppe beziehen lernen, - einzelfall- und kleingruppenspezifische Förderangebote planen und durchführen lernen, - den Förderprozess kritisch begleiten und dokumentieren lernen, - das eigene Verhalten kritisch reflektieren lernen. <p>Das Modul qualifiziert wesentlich für die förderpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für die klinische Arbeit ist zusätzlich die Belegung des externen Wahlpflichtmoduls „Grundlagen der klinischen Bewegungstherapie“ angeraten.</p> <p>Das Seminar (4 ECTS-Punkte) vermittelt und vertieft verschiedene motologische Ansätze und ihre Praxeologien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Zusätzlich werden verschiedene Kontexte wie die Elternarbeit und die Bedeutung von Institutionen behandelt. Es werden Anregungen für die kurz- und mittelfristige Planung sowie verschiedene Planungsvarianten gegeben. Das Seminar bietet Handreichungen für die Stundengliederung sowie den Umgang mit problematischen Situationen. Es werden methodische Aspekte der Arbeit (z. B. Spielformen, Geräteverwendung) und die Integration von Kreativen Medien und Entspannungsverfahren thematisiert. Letztlich werden rechtliche Aspekte und Dokumentationsformen der Arbeit behandelt.</p> <p>Im Rahmen von Hospitationen mit kooperierenden Einrichtungen führen Studierende mit Kindern und Jugendlichen Praxisstunden durch, die dann in der Übung (2 ECTS-Punkte) nachbesprochen und supervidiert werden. Dazu nehmen Lehrende an einzelnen Praxisstunden teil und/oder verwenden Videomitschnitte von den Stunden. Diese kritische Reflexion der Praxis erfolgt in Kleingruppen, die für jeden Studenten und jede Studentin eine individuelle Betreuung gewährleisten.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Praxisdemonstrationen, Kurzreferate, Videobeispiele bzw. -mitschnitte, Rollenspiele, Supervision 1 Seminar + 1 Übung 2 + 2 = 4 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Modul „Grundlagen der Motologie“ Modul „Entwicklungstheorie“ Teilnahme an den Modulen „Diagnostik“ und „Arbeitsfeldübergreifende Methoden“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | SE: Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 4 Seiten) bzw. Hausarbeit ca. 12 S. (60 %) ÜB: Stundenentwurf mit schriftlicher Reflexion der durchgeführten Stunde (40 %) |
| Platzierung im Studium | 3. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Arbeitsfeld Erwachsene (Fachmodul 8) |
| Leistungspunkte | 6 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul soll für die theoriegeleitete eigenverantwortliche Arbeit mit Erwachsenen im jungen und mittleren Alter qualifizieren. Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren auf die jeweilige Altersgruppe beziehen lernen, - einzelfall- und kleingruppenspezifische Förderangebote planen und durchführen lernen, - den Förderprozess kritisch begleiten und dokumentieren lernen, - die selbstreflexive Kompetenz der Erwachsenen durch geeignete Gesprächsangebote stärken, - die eigenen Verhaltensbesonderheiten kennen und in Rechnung stellen lernen. <p>Das Modul qualifiziert wesentlich für die entwicklungsbegleitende Arbeit mit Erwachsenen. Für die klinische Arbeit ist die zusätzliche Belegung des externen Wahlpflichtmoduls „Grundlagen der klinischen Bewegungstherapie“ angeraten.</p> <p>Das Seminar (4 ECTS-Punkte) vermittelt und vertieft verschiedene motologische Ansätze und ihre Praxeologien für die Arbeit mit Erwachsenen. Zusätzlich werden verschiedene Kontexte, wie belastende Lebenssituationen und geschlechtsspezifische Unterschiede, behandelt. Es werden Anregungen für die kurz- und mittelfristige Planung sowie verschiedene Planungsvarianten gegeben. Das Seminar bietet Handreichungen für die Stundengliederung sowie den Umgang mit problematischen Situationen. Es werden methodische Aspekte der Arbeit und die Integration von Kreativen Medien und Entspannungsverfahren thematisiert. Letztlich werden rechtliche Aspekte und Dokumentationsformen der Arbeit behandelt.</p> <p>Im Rahmen von Hospitationen mit kooperierenden Einrichtungen führen Studierende mit Erwachsenen Praxisstunden durch, die dann in der Übung (2 ECTS-Punkte) nachbesprochen und supervidiert werden. Dazu nehmen Lehrende an einzelnen Praxisstunden teil und/oder verwenden Videomitschnitte von den Stunden. Diese kritische Reflexion der Praxis erfolgt in Kleingruppen, die für jeden Studenten und jede Studentin eine individuelle Betreuung gewährleisten.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Praxisdemonstrationen, Kurzreferate, Videobeispiele bzw. -mitschnitte, Rollenspiele, Supervision 1 Seminar + 1 Übung 2 + 2 = 4 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Modul „Grundlagen der Motologie“ Modul „Entwicklungstheorie“ Teilnahme an den Modulen „Diagnostik“ und „Arbeitsfeldübergreifende Methoden“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | SE: Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 4 Seiten) bzw. Hausarbeit ca. 12 S. (60 %) ÜB: Stundenentwurf mit schriftlicher Reflexion der durchgeführten Stunde (40 %) |
| Platzierung im Studium | 3. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Arbeitsfeld Senioren und Seniorinnen (Fachmodul 9) |
| Leistungspunkte | 6 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul soll für die theoriegeleitete eigenverantwortliche Arbeit mit Senioren und Seniorinnen qualifizieren. Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene motologische Ansätze, entwicklungstheoretische Kenntnisse und diagnostische Verfahren auf die jeweilige Altersgruppe beziehen lernen, - einzelfall- und kleingruppenspezifische Förderangebote planen und durchführen lernen, - den Förderprozess kritisch begleiten und dokumentieren lernen, - die selbstreflexive Kompetenz der Senioren durch geeignete Gesprächsangebote stärken, - die eigenen Verhaltensbesonderheiten kennen und in Rechnung stellen lernen. <p>Das Modul qualifiziert für die entwicklungsbegleitende Arbeit mit Senioren und Seniorinnen.</p> <p>Das Seminar (4 ECTS-Punkte) vermittelt und vertieft verschiedene motologische Ansätze und ihre Praxeologien sowie gerontologische Bezugstheorien für die Arbeit mit Senioren und Seniorinnen. Zusätzlich werden verschiedene Kontexte, wie belastende Lebenssituationen und Institutionen der Altenhilfe, behandelt. Es werden Anregungen für die kurz- und mittelfristige Planung sowie verschiedene Planungsvarianten gegeben. Das Seminar bietet Handreichungen für die Stundengliederung und vermittelt auch handwerkliche Aspekte der Arbeit, wie etwa die Integration von Kreativen Medien und Entspannungsverfahren. Letztlich werden rechtliche Aspekte und Dokumentationsformen der Arbeit thematisiert.</p> <p>Im Nachgang des Seminars führen Studierende eigenverantwortlich mit Senioren und Seniorinnen Praxisstunden durch, die dann in der Übung (2 ECTS-Punkte) nachbesprochen und supervidiert werden. Dazu nehmen Lehrende an einzelnen Praxisstunden teil und/oder verwenden Videomitschnitte von den Stunden. Diese kritische Reflexion der Praxis erfolgt in Kleingruppen, die für jeden Studenten und jede Studentin eine individuelle Betreuung gewährleisten.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Praxisdemonstrationen, Kurzreferate, Videobeispiele bzw. -mitschnitte, Rollenspiele, Supervision 1 Seminar und 1 Übung 2 + 2 = 4 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Modul „Grundlagen der Motologie“ Modul „Entwicklungstheorie“ Teilnahme an den Modulen „Diagnostik“ und „Arbeitsfeldübergreifende Methoden“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | SE: Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 4 Seiten) bzw. Hausarbeit ca. 12 S. (60 %) ÜB: Stundenentwurf mit schriftlicher Reflexion der durchgeführten Stunde (40 %) |
| Platzierung im Studium | 3. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Arbeitsfeld Gesundheitsförderung (Fachmodul 10) |
| Leistungspunkte | 12 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul soll wichtige medizinische, trainings- und gesundheitswissenschaftliche sowie soziologische Erkenntnisse auf motologische Arbeitsfelder beziehen. Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Überblick über Ergebnisse präventions- und sportmedizinischer sowie trainingswissenschaftlicher Forschung zu gesundheitsrelevanten Fragestellungen erhalten, - das Phänomen Gesundheit vor dem Hintergrund verschiedener Gesundheitsmodelle theoretisch verorten können, - Ansatzpunkte für motologische Interventionen herausarbeiten können sowie - eine einzelfallbezogene Beratung hinsichtlich gesunder Lebensführung aus motologischer Perspektive durchführen lernen. <p>Die Vorlesung (2 ECTS-Punkte) stellt wichtige organmedizinische Zusammenhänge zum Thema Risikofaktorenvermeidung und gesunder Lebensführung dar. Das eine Seminar (4 ECTS-Punkte) vertieft präventions- bzw. sportmedizinische und trainingswissenschaftliche Fragestellungen und Befunde und bezieht sie auf ein Konzept der Gesundheitsberatung. Das andere Seminar (4 ECTS-Punkte) stellt Gesundheit im Spannungsfeld individueller und gesellschaftlicher Bedeutsamkeiten sowie von Emanzipation und sozialer Kontrolle dar. Dabei werden wichtige Gesundheitsmodelle, insbesondere das der Salutogenese, referiert, sowie Befunde aus der psychologischen und soziologischen Gesundheitsforschung herangezogen. In der Übung (2 ECTS-Punkte) werden die gesammelten einzelwissenschaftlichen Befunde in ein Beratungsmodell integriert, das auf Jugendliche, Erwachsene und Familien zentriert ist. Dazu werden Bausteine wie Exploration, Schwachstellenanalyse, motivationale Stützung und Evaluationsformen zu einem Konzept zusammengefügt und Beratungsgespräche im Rollenspiel geübt. Außerdem wird der Transfer zur Praxis motologischer Fördersituationen hergestellt.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Vorlesung, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel 1 Vorlesung + 2 Seminare + 1 Übung 2 + 2 + 2 + 2 = 8 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Modul „Grundlagen der Motologie“, Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Klausur über die medizinischen Inhalte des Moduls ca. 120 Min. (50 %) Mündliche Gruppen- bzw. Einzelprüfung 20 Min./Person (50 %) |
| Platzierung im Studium | 3. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Organisationsberatung (Fachmodul 11) |
| Leistungspunkte | 12 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul soll die Organisationsberatung als mögliches Arbeitsfeld für die Studierenden eröffnen. Diese sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblicke und Kenntnisse in Grundlagen der Organisationsberatung und Personalentwicklung erhalten, - wichtige Instrumente der Organisationsberatung auf motologische Konzepte beziehen lernen, - ein Baukastensystem von Elementen der Organisationsberatung aus motologischer Perspektive kennen und reflektieren lernen, - dieses System in der Beratung von Organisationen, wie z.B. Schulen, Kindergärten oder Betrieben, anwenden und evaluieren lernen. <p>Dieses Modul versteht sich angesichts der Komplexität des Gegenstandes als eine Hinführung zu eigenständigem Handeln im angestrebten Arbeitsfeld, die durch berufs begleitende Spezialisierungen ergänzt werden sollte.</p> <p>Die Vorlesung (2 ECTS-Punkte) gibt einen Überblick über Grundlagen der Organisationsberatung, ihre Geschichte, Erkenntnisinteressen, Instrumente und Problemfelder. Ein Seminar (4 ECTS-Punkte) vertieft diese Einblicke und verbindet verschiedene Instrumente wie Schwachstellenanalyse, Zielvereinbarung und Evaluationsformen mit der motologischen Fachdiskussion. Ein weiteres Seminar (4 ECTS-Punkte) ergänzt diesen Fundus aus motologischer Perspektive durch Bausteine wie Umfeldberatung (z.B. bewegungs- und ruhefreundliche Einrichtung von Innen- und Außenräumen in Schulen und Kindergärten) sowie adressatenspezifische Fortbildungskonzepte und fasst diese Bausteine zu einem motologischen Beratungskonzept zusammen. In der Übung (2 ECTS-Punkte) wird dieses Beratungskonzept auf seine Anwendbarkeit überprüft und möglichst im Rahmen konkreter, ortsnaher Anwendungsfälle verfeinert.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Vorlesung, Seminare mit Referaten und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit 1 Vorlesung + 2 Seminare + 1 Übung 2 + 4 + 2 = 8 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | „Grundlagen der Motologie“, Belegung der „Arbeitsfelder“, Modul „Arbeitsfeldübergreifende Methoden“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | - Adressatenspezifische Konzeption bzw. Referat (50 %) - Mündliche Prüfung oder Kolloquium (20 Min./P.) (50%) |
| Platzierung im Studium | 3. und 4. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Modulbezeichnung | Master-Abschlussarbeit (Abschlussmodul) |
| Leistungspunkte | 15 ECTS-Punkte |
| Platzierung im Studium | 4. Semester |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Absolvierung der Arbeitsfelder Wahlpflicht-Module 7 – 10 Studierende, die eine empirisch ausgerichtete Master-Arbeit verfassen wollen, haben empirische Methodenkenntnisse durch einen entsprechenden Leistungsschein nachzuweisen (s. Ergänzungsmodul). |

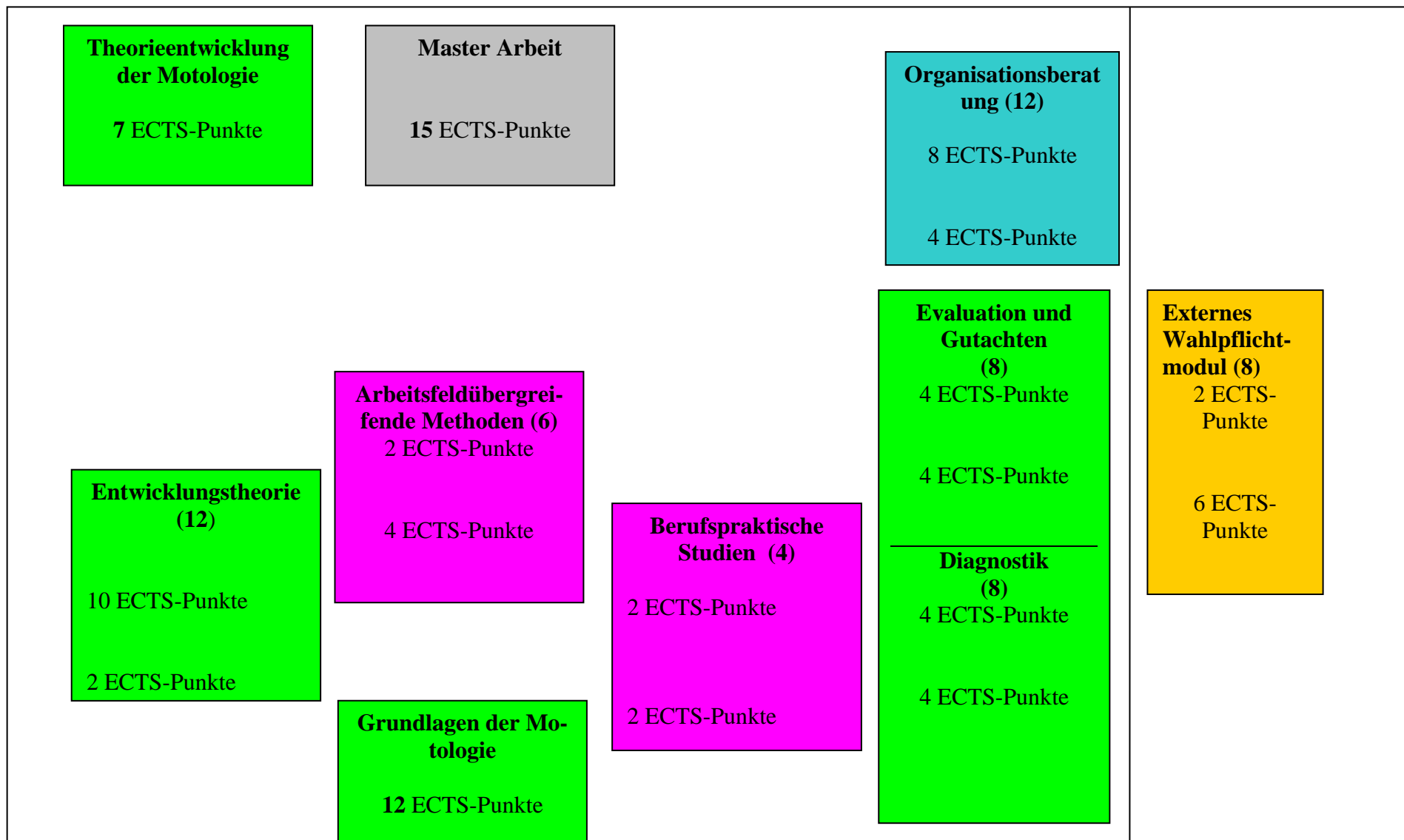
| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Ergänzungsmodul Sportwissenschaft |
| Leistungspunkte | mindestens 8, höchstens 12 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | Das Modul soll die unterschiedlichen inhaltlichen und methodischen Studienvoraussetzungen der Studierenden angleichen und wichtige Grundlagen im sportwissenschaftlichen Bereich legen. Die Inhalte des Moduls werden in der Studienberatung je nach Vorkenntnissen des bzw. der Studierenden individuell festgelegt (s. § 6 Abs. 3). Die Inhalte bestehen aus Vorlesungen bzw. Einführungsveranstaltungen und Seminaren bzw. weiteren Lehrveranstaltungen zu verschiedenen möglichen Themenfeldern. Mögliche Themenfelder sind: <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Bewegungspädagogik - Grundlagen der Sportmedizin - Grundlagen der Trainingswissenschaft - Grundlagen der Sportsoziologie - Grundlagen der Sport- und Bewegungspsychologie. Für Studierende, die keinen Leistungsnachweis in quantitativ-empirischen Forschungsmethoden aus ihrem Erststudium vorweisen können, ist eine Veranstaltung zu diesem Thema verpflichtend. |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Veranstaltungen des Moduls werden gemäß § 16 Abs. 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> nicht benotet. Mit der Bewertung wird lediglich zwischen „erfolgreicher Teilnahme“ (bestanden) und „nicht erfolgreicher Teilnahme“ (nicht bestanden) unterschieden. |
| Platzierung im Studium | 1. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Ergänzungsmodul Erziehungswissenschaft |
| Leistungspunkte | mindestens 8, höchstens 12 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul soll die unterschiedlichen inhaltlichen und methodischen Studienvoraussetzungen der Studierenden angleichen und wichtige Grundlagen im erziehungswissenschaftlichen Bereich legen.</p> <p>Die Inhalte des Moduls werden in der Studienberatung je nach Vorkenntnissen des bzw. der Studierenden individuell festgelegt (s. § 6 Abs. 3). Die Inhalte bestehen aus Vorlesungen bzw. Einführungsveranstaltungen und Seminaren bzw. einer weiteren Lehrveranstaltung zu verschiedenen möglichen Themenfeldern.</p> <p>Mögliche Themenfelder sind derzeit (in Abhängigkeit von Studienstrukturentscheidungen in der Erziehungswissenschaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln - Sozialisation und Individuation - Einführung in die Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik - Einführung in die Studienrichtung Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendarbeit. <p>Für Studierende, die keinen Leistungsnachweis in quantitativ-empirischen Forschungsmethoden aus ihrem Erststudium vorweisen können, ist eine Veranstaltung zu diesem Thema verpflichtend.</p> |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Pflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die Veranstaltungen des Moduls werden gemäß § 16 Abs. 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> nicht benotet. Mit der Bewertung wird lediglich zwischen „erfolgreicher Teilnahme“ (bestanden) und „nicht erfolgreicher Teilnahme“ (nicht bestanden) unterschieden. |
| Platzierung im Studium | 1. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |

| | |
|--|---|
| Modulbezeichnung | Externes Wahlpflichtmodul „Einführung in die Körper- und Bewegungspsychotherapie“ |
| Leistungspunkte | 2 + 4 + 2 = 8 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul soll den Studierenden Einblicke in Konzepte und Selbsterfahrung mit Praxeologien verschiedener Körper- und Bewegungspsychotherapieverfahren vermitteln. Die Studierenden sollen dadurch auch einschätzen können, ob und in welche Richtung sie nach dem Studium eine Therapieausbildung machen wollen. Das Modul vermittelt keine Therapiequalifikation.</p> <p>Die Vorlesung (durch Lehrende des Zentrums für Nervenheilkunde) (2 ECTS-Punkte) gibt wahlweise einen Überblick über die Kinder- und Jugendpsychiatrie oder die Erwachsenenpsychiatrie. Das Seminar (4 ECTS-Punkte) behandelt exemplarisch Konzepte der großen Körper- und Bewegungspsychotherapierichtungen, insbesondere solche der Gindler-Tradition, der energetischen Körperarbeit nach Reich und seiner Schüler, der Gestaltarbeit und ausgewählte weitere Verfahren. Dabei werden die theoretischen Hintergründe und Ursprünge, die diagnostischen Ableitungen und praxeologischen Konsequenzen behandelt. Die Übung (2 ECTS-Punkte) vermittelt exemplarische Eindrücke in praktische Situationen verschiedener Verfahren und thematisiert die Wirkungen in der Selbsterfahrung.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Vorlesung, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel, Selbsterfahrungssituationen 1 Vorlesung + 1 Seminar + 1 Übung 2 + 2 + 2 = 6 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Modul 1 „Grundlagen der Motologie“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung: Klausur ca. 90 Min. oder Kolloquium (20 Min.) - Seminar: Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 4 s.) bzw. Hausarbeit (ca. 12 S.) oder mündliche Gruppen- bzw. Einzelprüfung 20 Min./Person - Übung: Protokoll |
| Platzierung im Studium | 2. und 3. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |

| | |
|--|--|
| Modulbezeichnung | Externes Wahlpflichtmodul „Gender Studies und geschlechtsspezifische Biographiemuster“ |
| Leistungspunkte | 8 ECTS-Punkte |
| Qualifikationsziele und Inhalte | <p>Das Modul findet in Kooperation mit dem Zentrum für Gender Studies statt und soll den Studierenden einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand der Geschlechterforschung, ihre Ansätze und Kontroversen vermitteln. Die Studierenden sollen ferner Einblicke in die einschlägige Biographieforschung bekommen und deren Ergebnisse an eigenen biographischen Erfahrungen spiegeln und diese diskutieren lernen.</p> <p>Die Überblicksveranstaltung (4 ECTS-Punkte) stellt aktuelle Ansätze der Geschlechterforschung in ihren theoretischen Fundierungen, Methoden und Ergebnissen vor und macht sie vor dem Hintergrund fachlicher Kontroversen für die Studierenden diskutierbar. Das Seminar mit Übung (4 ECTS-Punkte) führt in Geschichte, Methoden und Ergebnisse der Biographieforschung unter besonderer Berücksichtigung der Körperlichkeit ein. Es stellt die theoretischen Gelenkstellen für die Thematisierung eigener biographischer Muster und Habitualisierungen zur Verfügung. Die Übung gibt die Gelegenheit, in praktischen Erfahrungssituationen geschlechtsspezifische Habitusformationen kennen zu lernen, bewusst zu machen und zu reflektieren. Dabei werden sowohl individuelle wie geschlechts- und kulturspezifische Prägungen zu möglichen Deutungshorizonten.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen | Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel, Selbsterfahrungssituationen 1 Seminar + 1 Seminar mit Übung 2 + 2 = 4 SWS |
| Lehr- und Prüfungssprache | Deutsch |
| Voraussetzung für die Teilnahme | Modul 1 „Grundlagen der Motologie“ |
| Verwendbarkeit des Moduls | Wahlpflichtmodul im Studiengang Motologie |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | pro Seminar: Referat (30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 4 S.) bzw. Hausarbeit (ca. 12 S.) oder mündliche Gruppen- bzw. Einzelprüfung 20 Min./Person |
| Platzierung im Studium | 2. und 3. Semester |
| Turnus des Angebots | Jährlich |
| Dauer des Moduls | Zwei Semester |

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Anlage 3: Verfahrensregelungen für die Eignungsfeststellung

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Motologie ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den Studiengang getroffen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2

Frist

- (1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung muss bis 01. Juli des Jahres, für das die Zulassung erfolgen soll, bei der Universität Marburg, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, Biegenstraße 10, 35037 Marburg, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Universität kann in Abhängigkeit der Zahl der bis zum 01. Juli eingegangenen Bewerbungen ein weiteres Eignungsfeststellungsverfahren durchführen. Die Durchführung des Verfahrens innerhalb der gemäß Absatz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Fristen sowie die zeitnahe Mitteilung der Auswahlentscheidung gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen bleibt davon unberührt. Die Fristen für das zusätzliche Verfahren gibt die Universität bis spätestens 31. Juli bekannt. Eine Wiederholung der Prüfung im selben Jahr ist nicht zulässig.

§ 3

Form des Antrags

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a. ein Anschreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele sowie etwaige Forschungsinteressen formuliert werden
- b. ein tabellarischer Lebenslauf
- c. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs (vgl. § 3 Studien- und Prüfungsordnung)
- d. etwaige Nachweise einschlägiger Vorerfahrungen aus dem Bewegungs- und/oder sozial-rehabilitativen Bereich, die nicht mit dem bisherigen Studienabschluss einhergehen
- e. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten wie Praktika
- f. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Universität Marburg
- g. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“
- h. „DLRG-Rettungsschwimmerschein Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung)
- i. Trampolin-Berechtigungsschein
- j. Nachweis elementarer sportmotorischer Kompetenzen durch Sportabzeichen für Bewerber und Bewerberinnen nicht-sportwissenschaftlicher Studiengänge.

Die Nachweise zu lit. g bis j können gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung nachgereicht werden.

§ 4

Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Gesprächs obliegen der Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin zusammen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds ist auf ein Jahr beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Eignungsfeststellungskommission wählt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren darf nur zugelassen werden, wer
 - a. frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat
 - b. weniger als zweimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang erfolglos teilgenommen hat (vgl. § 9).
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Präsident oder die Präsidentin aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren allgemein geltenden Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg unberührt.

§ 6

Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a. Examensnote im zulassungsrelevanten Fach gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung. Für die Examensnote werden in folgender Weise Punkte vergeben: 2,0 (5 P), 1,9 (6 P), 1,8 (7 P)1,0 (15 P). Diese Punkte zählen bei der Addition gemäß § 8 doppelt.
- b. Note der Abschlussarbeit des für die Zulassung erforderlichen Hochschulstudiums. Für diese Note werden in folgender Weise Punkte vergeben: 3,0 - 2,6 (6 P), 2,5 - 2,1 (9 P), 2,0 - 1,6 (12 P), 1,5 - 1,0 (15 P).
- c. Auswahlgespräch (1 - 15 P)

§ 7

Auswahlgespräch

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers oder der Bewerberin im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die in § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen, nämlich der Bezug zur Bewegung und zur eigenen Körperlichkeit sowie die Bereitschaft, sich persönlich in die Arbeit im sozial-rehabilitativen Bereich einzu-

bringen.

- (2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.07. bis 10.08. an der Universität Marburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber und Bewerberinnen, die einen form- und fristgerechten Antrag gemäß § 3 gestellt haben, werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber und mit jeder Bewerberin ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen sind zulässig. Die Dauer des Gruppengesprächs beträgt ca. 40 Minuten. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8

Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.
- (2) Die nach § 6 a bis c vergebenen Punkte werden addiert (max. 60 P). Dabei werden die Punkte für die Examensnote im zulassungsrelevanten Fach gemäß § 6 lit. a doppelt gewichtet. Geeignet ist, wer mindestens 30 Punkte erreicht.

§ 9

Wiederholung

Bewerber oder Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang Motologie teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

Anlage 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des MA-Studiengangs Motologie sind gemäß § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung an der Lehreinheit Motologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Die Lehreinheit Motologie ernennt einen Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und -anbieterinnen und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Der Praktikumsberater oder die -beraterin berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Der Praktikumsberater oder die -beraterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der MA-Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen oder Absolventinnen des Master-Studiengangs Motologie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- (heil-)pädagogische Einrichtungen der Einzelfall- und Kleingruppenhilfe im gesamten Altersspektrum
- klinisch-therapeutische Einrichtungen im gesamten Altersspektrum
- freie Praxen
- Träger der Fort-, Weiter- und Ausbildung im psychomotorischen bzw. motologischen Bereich.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Semester zu absolvieren.

Das Praktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 6 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von drei Wochen nicht unterschreiten dürfen.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter 8 Stunden liegen.

§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums dient das Modul „Berufspraktische Studien“ (Modul 2, s. Modulbeschreibung in Anlage 1).

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die -beraterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Motologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den MA-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird vom Praktikumsberater oder von der -beraterin aufgrund des schriftlichen Praktikumsberichts ausgestellt.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der -geberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 5: ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records (Muster)

Die Datenabschrift (*transcript of records*) kann in deutscher und in englischer Sprache erstellt werden.

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

Fachbereich ...
 Prüfungsamt
 Philipps-Universität Marburg,
 D-35032 Marburg
 E-Mail:
 tel.: +49 6421 28
 fax.: +49 6421 28



ECTS - TRANSCRIPT OF RECORDS

| | |
|--|-----------------------------|
| STUDENT'S PERSONAL DATA | |
| Family Name: _____ | First name(s): _____ |
| Date of birth: / / (dd/mm/yy) | Place of Birth: _____ |
| Sex: _____ | Matriculation number: _____ |
| Matriculation date: _____ | |

| Course unit code (1) | Title of course unit | Duration of course unit (2) | Local grade (3) | ECTS grade (4) | ECTS credits (5) |
|---------------------------------------|----------------------|-----------------------------|-----------------|----------------|------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| (to be continued on a separate sheet) | | | | | Total: |

(1), (2), (3), (4), (5) see explanation on back page

| | |
|---|-----------------------|
| Diploma/Degree awarded: | |
| Signature of registrar/dean/administration officer: | Stamp of institution: |
| Date: _____ | |

back page

(1) Course unit code: Refer to the ECTS information package

(2) Duration of course unit:

| | | | | | |
|----|---|----------------------|----|---|--------------------|
| Y | = | 1 full academic year | 2S | = | 2 semesters |
| 1S | = | 1 semester | 2T | = | 2 terms/trimesters |
| 1T | = | 1 term/trimester | | | |

(3) Description of the institutional grading system:

(4) ECTS grading scale:

| ECTS grade | % of the successful students normally achieving the grade |
|------------|---|
| A | 10 |
| B | 25 |
| C | 30 |
| D | 25 |
| E | 10 |
| FX | - |
| F | - |

(5) ECTS credits:

| | | |
|-----------------------|---|------------|
| 1 full academic year: | = | 60 credits |
| 1 semester | = | 30 credits |
| 1 term/trimester | = | 20 credits |

Anlage 6: Diploma Supplement

Diploma Supplement



der
Philipps-Universität Marburg

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Persönliche Daten

HOLDER OF QUALIFICATION

| | |
|--|--|
| 1.1 Name, Family name(s) | |
| 1.2 Vorname(n), First name(s) | |
| 1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Date of Birth (day, month, year) | |
| Geburtsort, Place of Birth | |
| Geburtsland, Country of Birth | |

2. Qualifikation

QUALIFICATION Master of Arts (M. A.)

| | |
|---|--|
| 2.1 Bezeichnung der Qualifikation Name of Qualification | Motologe / Motologin |
| Qualifikation / Abkürzung Qualification / Abbreviation | |
| Bezeichnung des Titels Name of Title | Master of Arts |
| Titel / Abkürzung Title / Abbreviation | M.A. |
| 2.2 Studienfach / Studienfächer Main Field(s) of Study | Bewegungswissenschaften Movement Science |
| 2.3 Name der verleihenden Institution Name of Institution Awarding the Qualification | Philipps-Universität Marburg |
| Fachbereich Department of | Erziehungswissenschaften |
| Status (Type / Control) | University / State Institution |
| 2.4 Name der programmführenden Institution Name of Institution Administering Studies | Institut für Sportwissenschaft und Motologie |
| Status (Type / Control): | |
| 2.5 Unterrichtssprache Language(s) of Instruction / Examination | Deutsch |

| | |
|--|--|
| 3. Ebene der Qualifikation LEVEL OF QUALIFICATION | |
|--|--|

| | |
|--|--------------------|
| 3.1 Ebene der Qualifikation Level of Qualification | Graduiertenstudium |
| 3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) Official Duration of Program | 2 Jahre |
| 3.3 Zugangserfordernis(se) Access Requirement(s) | Bachelor-Abschluss |

| | |
|--|--|
| 4. Studieninhalte und Studienerfolg CONTENTS AND RESULTS GAINED | |
|--|--|

| | |
|--|----------|
| 4.1 Form des Studiums Mode of Study | Vollzeit |
| 4.2 Studienanforderungen Program Requirements | |
| 4.3 Verlauf des Studiums Program Details | |
| 4.4 Notenskala Grading Scheme | |
| 4.5 Gesamtbewertung Overall Classification | |

| | |
|--|--|
| 5. Funktion der Qualifikation FUNCTION OF QUALIFICATION | |
|--|--|

| | |
|---|--|
| 5.1 Zugang zu weiteren Studien Access to Further Study | |
| 5.2 Beruflicher Status Professional Status | |

| | |
|--|--|
| 6. Zusätzliche Informationen ADDITIONAL INFORMATION | |
|--|--|

| | |
|---|--|
| 6.1 Zusätzliche Informationen Additional Information | |
| 6.2 Weitere Informationsquellen Additional Information Sources | |

| | |
|------------------------------------|--|
| 7. Zertifizierung CERTIFICATION | |
|------------------------------------|--|

| | |
|---|--|
| 7.1 Ort / Datum der Ausstellung Place / Date of Certification | |
| 7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung Certifying Official (Name, Title), Official Post Signature | |
| 7.3 Siegel / Stempel Seal / Stamp | |

| | |
|--|--|
| 8. Statement on the German Higher Education System in der jeweils gültigen von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Fassung | |
|--|--|